

**Satzung  
über die Benutzung und Gebühren für die Benutzung  
der Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Kircheib  
vom 07. Mai 2026**

Der Ortsgemeinderat Kircheib hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Benutzungsrecht**

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung folgender Räume und Einrichtungen der gemeindlichen Mehrzweckhalle in Kircheib, Limbacher Straße 26:
1. Großer Saal
  2. Kleiner Saal/Mehrzweckraum
  3. Wirtschaftsraum
  4. Foyer
  5. Küche
  6. Toiletten
  7. Garderobe
  8. Parkplatz mit Außenanlage

Die Nutzung der Räume zu 4. bis 7. und des Parkplatzes erfolgt, so weit erforderlich, immer im Zusammenhang mit der Nutzung eines Raumes zu Nr. 1 bis 3. In der Regel wird gleichzeitig nur eine Nutzung genehmigt, es sei denn, eine gemeinsame Nutzung der Räume 4- bis 7. und des Parkplatzes ist im Einvernehmen der Nutzer möglich. Die Räume 1. und 3. können zusammen genutzt werden.

- (2) Den Einwohnern sowie Vereinen und Verbänden mit Sitz in der Ortsgemeinde Kircheib steht im Rahmen dieser Satzung das Recht auf Nutzung der in Absatz 1 genannten Räume und Einrichtungen zu. Auswärtigen Personen, Vereinen und Verbänden wird das Benutzungsrecht gleichermaßen eingeräumt, es sei denn, es wird zu gleicher Zeit durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht. Mitglieder des Geselligkeitsvereins „Die Nachtschwärmer e.V.“ mit auswärtigem Wohnsitz gelten als ortsansässige Nutzer. Eine Nutzung der Mehrzweckhalle ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen auf eine Anmeldung (Antrag) bei der Ortsgemeinde hin. Die Anmeldung hat bei der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten unter Angabe des Nutzers und Antragstellers, ggf. seines Vertreters/Ansprechpartners, des Zwecks der Veranstaltung, Datum und Dauer derselben sowie der erwarteten ungefähren Besucherzahl zu erfolgen. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Terminkollisionen ist die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung bei der Ortsgemeinde maßgeblich.
- (4) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister kann die Überlassung der Räumlichkeiten an den Benutzer unter Bedingungen oder Auflagen stellen, etwa den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden, die Stellung einer Barkaution in Höhe der Benutzungsgebühr oder die Einrichtung eines Sicherheits- oder Ordnungsdienstes. Andere eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden durch die Nutzungsgenehmigung nicht ersetzt; der Nutzer hat sie eigenverantwortlich einzuholen.
- (5) Personen oder Vereine können von der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister nach groben Verstößen gegen diese Satzung von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung von Auflagen oder Bedingungen.

## **§ 2**

### **Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher, sozialbetreuender oder gemeinnütziger Art benutzt werden. Politische Veranstaltungen sind nicht zulässig; gewerbliche Veranstaltungen sind nur aufgrund gesonderter Entscheidung der Ortsgemeinde zulässig. Gewerblich ist eine Veranstaltung dann, wenn sie überwiegend der Gewinnerzielung eines wirtschaftlichen Unternehmens, gleichgültig welcher Rechtsform, dient. Veranstaltungen mit Tieren sind nicht zulässig, es sei denn, eine Verschmutzung des Gebäudes ist ausgeschlossen.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister oder ihr/sein Beauftragter übt das Hausrecht aus und kann Personen aus der Mehrzweckhalle verweisen, die die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.

## **§ 3**

### **Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Nutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz und den zur Mehrzweckhalle gehörenden Grünflächen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister bzw. ihrer Beauftragten unverzüglich zu melden.
- (2) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung gegenüber dem Nutzer der Mehrzweckhalle einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

## **§ 4**

### **Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat sich bei Übergabe der Schlüssel an ihn in das Gebäude einweisen zu lassen. Er hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Es ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (3) Während der Nutzung hat der Benutzer alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Lärmschutz, Gaststätten- und Lebensmittelrecht) einzuhalten. Er trägt die Verkehrssicherungspflichten gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung und stellt die Ortsgemeinde von Ansprüchen dieser in diesem Rahmen frei.
- (4) Der Benutzer hat auf dem ihm überlassenen Parkplatz dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichend breite Durchfahrt für die Feuerwehr, den Rettungsdienst und sonstige Kfz gewährleistet ist. Er hat nach Kräften auf die Besucher seiner Veranstaltung dahingehend einzuwirken, dass durch deren parkende Fahrzeuge auf der K 28 (Limbacher Straße) die StVO jederzeit eingehalten werden.
- (5) Der Benutzer hat die überlassenen Räume nach der Veranstaltung bis um 18.00 Uhr des nächsten Tages an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan, Bestecke, Gläser und dergleichen) sind nach Beendigung der Benutzung der Hausverwaltung wieder ordnungsgemäß und vollständig zu übergeben. Der anfallende Müll muss vom Benutzer selbst ordnungsgemäß unverzüglich entsorgt werden. Sollte eine Entsorgung nicht oder verspätet erfolgen, ist die vom Ortsgemeinderat festgesetzte Gebühr zu zahlen und, sofern der tatsächliche Kostenaufwand diese übersteigt, der nachgewiesene höhere Betrag.
- (6) Die in Absatz 5 genannten Räume sind besenrein zurück zu geben. Übermäßige oder ungewöhnliche Verschmutzungen sind zu entfernen. Die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtungen des Benutzers wird bei Rückgabe der Schlüssel von einem Beauftragten der Ortsgemeinde abgenommen. Bei Nichterfüllung ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Abnahme zu verweigern und eine Nachreinigung zu verlangen oder selbst zu beauftragen und den dazu erforderlichen Geldbetrag zu erheben und von

der gegebenenfalls hinterlegten Kautions einzubehalten. Die Endreinigung der Räume (insb. feuchtes Wischen der Böden, fachgerechte Reinigung der Sanitärräume) wird von der Ortsgemeinde vorgenommen, wofür nach der Anlage zu dieser Satzung eine Gebühr erhoben wird.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Überlassung und Benutzung der Mehrzweckhalle werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung) erhoben.
- (2) Die Gebühren- und Kostenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung der Mehrzweckhalle in voller Höhe und in Höhe einer halben Benutzungsgebühr, wenn die Benutzung nach der Anmeldung nicht erfolgt.

## **§ 6 Lieferungsvereinbarungen**

Für die Mehrzweckhalle besteht kein Getränkeliefervertrag. Der Nutzer ist also in der Beschaffung frei.

## **§ 7 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland- Pfalz.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Kircheib vom 01.07.2010 zuletzt geändert 30.11.2023 außer Kraft.

Kircheib, 07. Mai 2026  
Ortsgemeinde Kircheib

Lothar Bellersheim  
Ortsbürgermeister

**Anlage**  
**zur Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Benutzung**  
**der Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Kircheib**  
**vom 07. Mai 2026**

| Tarif-<br>stelle | <b>Tarif/Gebührenbezeichnung</b>                                                                                                                                                                       | <b>Gebührensatz</b><br>(Beträge in €) |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1                | Nutzung großer Saal je Tag*                                                                                                                                                                            | 170,00                                |
| 2                | Nutzung kleiner Saal/ Mehrzweckraum je Tag*                                                                                                                                                            | 70,00                                 |
| 3                | Wirtschaftsraum je Tag*                                                                                                                                                                                | 70,00                                 |
| 3.1              | Nutzung des Beamers                                                                                                                                                                                    | 20,00                                 |
| 4                | Wie Tarifstelle 3, aber nur zur Speisenaufstellung genutzt                                                                                                                                             | 30,00                                 |
| 5                | Zuschlag zu Tarifstelle 1 - 4 bei gewerblichen Veranstaltungen                                                                                                                                         | 100 %                                 |
| 6                | Wie Tarifstelle 1 – 4, aber Folgetag                                                                                                                                                                   | je ½ der vollen<br>Gebühr             |
| 7                | Elektrische Energie<br>Menge nach Ablesung, aufgerundet auf volle kW/h                                                                                                                                 | je kW/h: 0,40                         |
| 7.1              | Heizkosten; Gas<br>Menge nach Ablesung, aufgerundet auf volle kW/h                                                                                                                                     | je kW/h: 0,25                         |
| 8                | Wasser und Abwasser<br>Menge nach Ablesung, aufgerundet auf volle cbm                                                                                                                                  | je cbm: 7,00                          |
| 9                | Gebühr gem. § 4 Abs. 4 (nicht erfolgte Abfallentsorgung)                                                                                                                                               | 50,00                                 |
| 10               | Gebühr gemäß § 4 Abs. 5 für die Endreinigung durch die Ortsgemeinde<br>Die nachfolgende genannten Beträge verstehen sich jeweils einschließlich der<br>Nutzung der Nebenräume (Küche, Flur, Toiletten) |                                       |
| 10.1             | Bei Nutzung Großer Saal                                                                                                                                                                                | 60,00                                 |
| 10.2             | Bei Nutzung Wirtschaftsraum                                                                                                                                                                            | 50,00                                 |
| 10.3             | Bei Nutzung kleiner Saal/Mehrzweckraum                                                                                                                                                                 | 50,00                                 |
| 10.4             | Bei Nutzung Großer Saal und Wirtschaftsraum                                                                                                                                                            | 70,00                                 |
| 10.5             | Bei Nutzung Großer Saal und kleiner Saal/Mehrzweckraum                                                                                                                                                 | 70,00                                 |
| 10.6             | Bei Nutzung aller Räume                                                                                                                                                                                | 80,00                                 |
| 11               | Nutzung von weiterem Equipment i. V. m. der Anmietung, wie der Outdoor-<br>Grill, Bierzeltgarnituren, Stühle für den Außenbereich ect., können gegen<br>Gebühr genutzt werden.                         |                                       |
| 12               | Beschädigtes oder zerstörtes Porzellan ist zum Neuwert zu ersetzen. Gleiches<br>gilt bei Beschädigung oder Zerstörung von Mobiliar.                                                                    |                                       |

\*) Als Tag gilt das angemeldete Anfangsdatum der Veranstaltung. Eine angemessene Vorbereitungszeit und eine angemessene Dauer der Veranstaltung bis in den nächsten Tag sind eingeschlossen.